

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 147/2002

Sitzung vom 21. August 2002

1290. Motion (Änderung des § 35c Finanzausgleichgesetz)

Die Kantonsräte Lorenz Habicher und Peter Mächler, Zürich, haben am 13. Mai 2002 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzulegen, welche den Lastenausgleich im Kulturbereich mit der Stadt Zürich auf jährlich 25 Mio. Franken begrenzt.

Begründung

Im Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 242/1998 betreffend Kantonalisierung der grossen Kunstinstitute der Stadt Zürich beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Die Subventionen der Stadt Zürich an die Schauspielhaus Zürich AG (Rechnungsjahr 2000) betragen in dieser Vorlage noch 23,37 Mio. Franken. Die öffentliche Diskussion betreffend den Kostenüberschreitungen der Schauspielhaus Zürich AG, den Rückgang der Besucherzahlen und entsprechende Beschlüsse des Stadt- und Gemeinderates Zürich prägen in den letzten Monaten das Ansehen der Kulturstadt Zürich negativ. Die Subventionen der Stadt Zürich an die Schauspielhaus Zürich AG werden die 30-Mio.-Franken-Grenze klar überschreiten. Diese bedauerliche Entwicklung dürfte die kantonalen Beitragsleistungen infolge des § 35c Finanzausgleichgesetz markant erhöhen.

Auszug aus dem Finanzausgleichgesetz:

Kulturbereich

§ 35c Der Staat leistet an die Sonderlasten im Bereich Kultur einen Beitrag. Er wird so bemessen, dass der Nettoaufwand in der Stadt Zürich pro Einwohner 300% des entsprechenden Nettoaufwandes in den übrigen Gemeinden nicht übersteigt. Der Regierungsrat bezeichnet die Kulturinstitute, für welche die Beiträge ausgerichtet werden. Die Beitragsleistung wird mit Auflagen verbunden.

Damit der Kanton nicht die finanziellen Auswirkungen des städtischen Engagements an der Schauspielhaus Zürich AG tragen muss, sollte die höchstmögliche Beitragsleistung im Kulturbereich auf den höchsten jährlichen Betrag von 25 Mio. Franken festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Lorenz Habicher und Peter Mächler, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach § 35a Finanzausgleichsgesetz (FAG, LS 132.1) werden an die Sonderlasten der Stadt Zürich in den Bereichen der Polizei und Kultur und der Sozialhilfe jährlich pauschale Beiträge ausgerichtet. Diese Beiträge werden der Stadt Zürich zwar nach § 35a FAG für die erwähnten Bereiche ausgerichtet, enthalten aber dem Zweck nach einen Beitrag des Kantons an die gesamten Sonderlasten der Stadt Zürich in geschätzter Höhe von rund 313 Mio. Franken (1997), da die Stadt Zürich als einzige politische Gemeinde des Kantons weder in den Steuerkraft- noch in den Steuerausgleich einbezogen ist. Da sich die Sonderlasten einer Kernstadt immer nur im Vergleich mit den Aufgaben der übrigen Gemeinden umschreiben und quantifizieren lassen, wurde auch die Höhe des Ausgleichs im Rahmen der Neuregelung in Relation zum Durchschnittsaufwand der Gemeinden festgesetzt. Diese Konzeption hat sich grundsätzlich bewährt. Es besteht kein Anlass, an diesem 1999 eingeführten Modell isoliert von anderen Fragen des Finanz- und Lastenausgleichs etwas zu verändern.

Die von den Motionären verlangte Änderung von § 35c FAG zielt darauf, diese Bestimmung so zu ändern, dass die Abgeltung an die Sonderlasten der Stadt Zürich im Kulturbereich auf 25 Mio. Franken zu beschränken ist, da neben anderen angeführten Gründen, die Beiträge an die Sonderlasten infolge Anhebung der Subventionen des Schauspielhauses deutlich erhöht würden. Dazu ist festzuhalten, dass sich die Anhebung der Subventionen des Schauspielhauses durch die Stimmberechtigten der Stadt Zürich nicht in einer deutlichen Erhöhung auf die Lastenabgeltung im Bereich der Kultur für die zweite Abgeltungsperiode 2002 bis 2004 auswirken wird, da für diese Abgeltungsperiode grundsätzlich das Rechnungsjahr 2000, nicht aber das Rechnungsjahr 2001 oder sogar 2002, in welchem Letzteren die Abstimmung über das Schauspielhaus stattfand, massgebend ist. Die längerfristigen Auswirkungen lassen sich demgegenüber nicht berechnen, da die Abgeltung eben auch auf den zukünftigen Aufwand aller Gemeinden abstellt. Die erwähnte Abstimmung wurde bei der Bemessung insoweit berücksichtigt, als die Abgeltung nach § 35c Abs. 1 FAG vom Regierungsrat wie bisher auf 24,48 Mio. Franken festgesetzt worden ist. Damit wird die Forderung der Motionäre zumindest für die nächste dreijährige Beitragsperiode erfüllt, ohne dass eine Änderung von § 35c FAG erforderlich wäre.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 147/2002 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi